

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

	Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am ...)
	I.
	GS VII D/6/1, Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öV-Gesetz) vom 5. Mai 1996 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 3 Massnahmen</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden gewährleisten zusammen mit dem Bund auf der Basis des Eisenbahngesetzes (EBG) den öffentlichen Regionalverkehr durch Abgeltung der ungedeckten Kosten des Verkehrsangebotes an die Transportunternehmungen (Art. 49 ff. EBG) und durch Finanzhilfen und Darlehen an technische Verbesserungen und Betriebsumstellungen (Art. 56, 57 und 60 EBG).</p> <p>² Im weiteren gestaltet und fördert der Kanton zusammen mit den Gemeinden unter Vorbehalt der Bundesvorschriften den öffentlichen Verkehr durch eine aktive Verkehrspolitik sowie durch die Ausrichtung von Beiträgen.</p> <p>³ Die Massnahmen richten sich nach folgenden Zielsetzungen:</p> <p>a. Sicherstellung leistungsfähiger Verkehrsverbindungen im ganzen Kanton, wobei grundsätzlich ein Stundentakt vorzusehen ist;</p> <p>b. Verbesserung der Anschlüsse von und zu den angrenzenden regionalen und übergeordneten Verkehrsnetzen, insbesondere beim Knotenbahnhof Ziegelbrücke, und rasche Erreichbarkeit ausserkantonaler zentraler Orte, insbesondere Zürich;</p>	<p>¹ Der Kanton und die Gemeinden gewährleisten zusammen mit dem Bund auf der Basis des Eisenbahngesetzes (EBG) <u>Personenbeförderungsgesetzes (PBG)</u>¹⁾ den öffentlichen Regionalverkehr durch Abgeltung der ungedeckten Kosten des Verkehrsangebotes an die Transportunternehmungen (Art. 49 ff. EBG) <u>Art. 28 ff. PBG</u>) und durch Finanzhilfen und Darlehen an technische Verbesserungen und Betriebsumstellungen (Art. 56, 57 und 60 EBG).</p>

¹⁾ SR 745.1

c. Gewährung möglichst gleicher Entwicklungschancen für alle Gemeinden unter Berücksichtigung volks- und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte; d. Verbesserung der Nahtstellen zwischen dem öffentlichen und privaten Verkehr; e. Schaffung finanzieller und anderer Anreize zur vermehrten Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel.	c. Gewährung möglichst gleicher Entwicklungschancen für alle Gemeinden <u>Erschließung aller Ortschaften mit dem öffentlichen Verkehr</u> unter Berücksichtigung volks- und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte;
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Juni 2020 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]